

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:

91

vom:

2021-11-15

Autor:

Andrea Tinti

An alle unsere Kunden mit Mwst.-Nummer

Der Steuerbonus für neue Investitionsgüter "Industrie 4.0" - Erinnerung

Wir erinnern¹ daran, dass für den Erwerb von

- **immateriellen**² (Software, Systeme und Systemintegration, Plattformen und Anwendungen, einschließlich Aufwendungen für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der vorgenannten Vermögenswerte durch Cloud-Computing-Lösungen entstehen) **und**
- **materiellen**³ (der technologischen und digitalen Transformation von Unternehmen nach dem Modell "Industrie 4.0" dienenden)

neue Sachanlagen "Industrie 4.0", bekanntlich⁴ eine Steuergutschrift zusteht, die von der Höhe der Investition und vom Zeitpunkt des Ankaufs abhängt.

In diesem Rundschreiben möchten wir nochmals zwei wichtige Voraussetzungen hervorheben, welche notwendig sind, um Anrecht auf diese Steuergutschrift zu haben.

1 Einhaltung der Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge

Der Anspruch auf die Steuergutschrift ist an folgende Bedingungen geknüpft⁵:

- a) die Einhaltung der in jeweiligen Sektor geltenden Arbeitsschutzvorschriften und
- b) die ordnungsgemäße Erfüllung, zum Zeitpunkt der Verrechnung der Steuerbegünstigung, der Verpflichtungen zur **Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen** und Sozialabgaben zugunsten der Arbeitnehmer.

Bevor der betreffenden Steuerbonus mit dem Formular F24 verrechnet wird, muss demnach geprüft werden, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Da ansonsten der verrechnete Betrag dem

1 Siehe unser letztes Rundschreiben zum Thema: **Nr. 12 vom 25.01.2021**

2 Güter gemäß Tabelle B des Haushaltsgesetzes 2017 (Gesetz Nr. 232/2016)

3 Güter auf die in der Tabelle A des Haushaltsgesetzes 2017 (Gesetz Nr. 232/2016) bezug genommen wird

4 Siehe unser letztes Rundschreiben zum Thema Nr. 12 vom 25.01.2021

5 Siehe Punkt 1.2.3 unseres letzten Rundschreibens Nr. 12/2021, bzw. Art.1. Abs. 1052, zum Haushaltsgesetz 2021

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Staat zurückgezahlt werden muss, einschließlich Zinsen und Strafen⁶ für die unrechtmäßige Verrechnung von Steuerguthaben.

Bezüglich der Bedingung laut Buchstabe b) ist die Agentur der Einnahmen der Ansicht⁷, dass das Vorhandensein einer gültigen Bescheinigung DURC⁸ zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme (Verrechnung) notwendig ist – dies ist der Nachweis für die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungs- und Beitragspflichten.

Wir bitten demnach jene Kunden, welche die genannten Steuergutschriften für Investitionen „Industrie 4.0“ in Anspruch nehmen und für welche wir auftragsgemäß die Buchhaltung führen oder für welche wir Zahlungen oder Verrechnungen unter Verwendung des Formulars F24 vornehmen, **uns unverzüglich über etwaige Verzögerungen bei der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen zu informieren**, damit wir die Verrechnung der genannten Steuergutschriften aussetzen können.

2 Mitteilung der Neuinvestitionen „Industrie 4.0“ an das zuständige Ministerium

Ein kürzlich vom Ministerium der wirtschaftlichen Entwicklung MISE erlassenes Dekret⁹ hat mit Verspätung den Vordruck, die Fristen und die Anweisungen für die Mitteilung der durchgeführten materiellen und immateriellen Neuinvestitionen **Industrie 4.0**¹⁰ erlassen¹¹. **Von der Meldung ausgeschlossen sind hingegen die Neuinvestitionen in „allgemeine/anderen“¹² Vermögenswerten (nicht „Industrie 4.0“).**

Der vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens digital unterzeichnete Vordruck ist elektronisch an folgende zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) zu übermitteln: benistrumentali4.0@pec.mise.gov.it¹³.

Die Fristen für den Versand der Mitteilung sind folgende:

- bis zum 31.12.2021 in Bezug auf die in Artikel 1, Absätze 184 bis 197, Gesetz Nr. 160/2019 (**Haushaltsgesetz 2020**) genannten Investitionen;
- innerhalb der Abgabefrist der Steuererklärung REDDITI, das sich auf den Steuerzeitraum bezieht, in dem die Investitionen getätigt wurden, für die Investitionen gemäß Artikel 1, Absätze 1051 bis 1063, Gesetz Nr. 178/2020 (**Haushaltsgesetz 2021**). Daher müsste die Mitteilung über die im Zeitraum 16.11-31.12.2020 getätigten Investitionen, für welche die Regeln des Jahres 2021 angewandt worden sind, bereits bis zum 30.11.2021 eingereicht werden (dürfte ein Fehler des Ministeriums sein).

Weiters informieren wir, dass auch mit Bezug zur Steuerbeihilfe für **Fortbildung 4.0**¹⁴, vor

6 Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 des Gesetzesdekrets DLGS Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 vorgesehene Verwaltungsstrafe in Höhe von 30 % der mit F24 verrechneten Steuergutschrift die "unter Verstoß gegen die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren für ihre Inanspruchnahme" verwendet worden ist.

7 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 23.07.2021, siehe Punkt 5.1.2: Die Agentur hat diese Klarstellung in Form einer Antwort auf eine Frage gegeben, nachdem sie erneut darauf hingewiesen hat, dass der Steuerpflichtige berechtigt ist, die Steuergutschrift in Anspruch zu nehmen, wenn er zum Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme als Ausgleich seine Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen zugunsten der Arbeitnehmer ordnungsgemäß erfüllt hat.

8 „Documento Unico di Regolarità Contributiva“ vorgesehen vom Artikel 1 Abs. 1175 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, jetzt ersetzt durch DURC on line (vgl. Artikel 4 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 20. März 2014, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 78 vom 16. Mai 2014, und Erlass des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 30. Januar 2015, geändert durch den Erlass vom 23. Februar 2016)

9 Ministerialdekret MISE vom 6.10.2021

10 gemäß Artikel 1, Absätze 189 und 190 des Gesetzes Nr. 160 vom 27. Dezember 2019 und gemäß Artikel 1, Absätze 1051 bis 1063 des Gesetzes Nr. 178 vom 30. Dezember 2020.

11 Siehe: <https://www.mise.gov.it/index.php/it/incentivi/impresa/credito-d-imposta-beni-strumentali>

12 Siehe unser Rundschreiben 12/2021, punkte 1.4.3 und folg.

13 <https://www.mise.gov.it/index.php/it/93-normativa/decreti-direttoriali/2042769-decreto-direttoriale-6-ottobre-2021-modello-comunicazione-credito-d-imposta-beni-strumentali>

14 Art. 1 co. 46 - 55 des Gesetzes 205/2017, geändert durch Art. 1 co. 210 ss. des Gesetzes 160/2019, erweitert durch Art. 1 co. 1064 lett. i)

kurzem durch ein weiteres Dekret des Ministeriums (MISE) ein eigener Vordruck¹⁵ genehmigt wurde, das auch vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens digital unterzeichnet und (innerhalb der oben genannten Fristen) in elektronischer Form über die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) an folgende zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) zu übermitteln ist: formazione4.0@pec.mise.gov.it

Laut den genannten Ministerialdekreten führt die unterlassene Mitteilung:

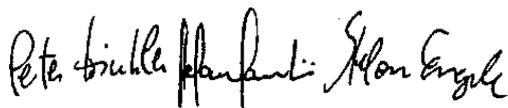
- weder zum Widerruf der Beihilfen (Steuer Guthaben);
- noch zu anderen Auswirkungen, was die Kontrollen seitens der Steuerbehörden betrifft.

Die in der Mitteilung angegebenen Daten und Informationen werden vom zuständigen Ministerium (MISE) ausschließlich zum Zweck der Überwachung des Fortschritts, der Verbreitung und der Wirksamkeit der Maßnahmen für den technologischen Wandel 4.0 verwendet.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



und l) des Gesetzes 178/2020 auf die bis zum 31.12.2022 entstandenen Ausgaben.
15 <https://www.mise.gov.it/index.php/it/93-normativa/decreti-direttoriali/2042772-decreto-direttoriale-6-ottobre-2021-modello-comunicazione-credito-d-imposta-formazione>